

§ 597 HGB

(1) Die Schiffsgläubiger haben für ihre Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff. Das Pfandrecht kann gegen jeden [Besitzer](#) des Schiffes verfolgt werden.

(2) Das Schiff haftet auch für die gesetzlichen [Zinsen](#) der Forderungen sowie für die Kosten der die Befriedigung aus dem Schiff bezweckenden Rechtsverfolgung.